



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz
- Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
Referat 24

18. März 2022

Mein Aktenzeichen
3331-0004#2022/0001-
0701 725-4.0016

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Matthias Endel
Matthias.Endel@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5105
06131/16-175105

Ukrainische Vertriebene – Hinweise zur Anwendung des Landesaufnahmegesetzes – Nachmeldeverfahren – Neues Abrechnungsformular zu § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der EU hat am 4. März 2022 das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt (anbei Anlage 1). Dieser Beschluss wurde bereits am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist an diesem Tag in Kraft getreten. Da es sich hierbei um die erstmalige Inkraftsetzung dieses Verfahrens handelt, übersende ich Ihnen Hinweise zur Anwendung des Landesaufnahmegesetzes in Bezug auf das **Aufnahme- und Verteilverfahren** (I.) sowie die **Aufwendungserstattung** (II.) für diese Personen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

I. Aufnahme- und Verteilverfahren

1. Hinsichtlich der Verteilung von in Folge des Kriegs in der Ukraine geflohenen Menschen ist technisch zunächst zwischen zwei Personengruppen zu differenzieren:
 - a. Aus der Ukraine Vertriebene, die zunächst ein **Asylgesuch** geäußert haben und die über eine Anlaufbescheinigung verfügen, bis Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG ausgestellt wurde (siehe [Rundschreiben](#) des MFFKI vom 8. März 2022, dort. C. 2.) und zwar unabhängig davon, ob diese sich in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhalten oder nicht.
 - Die Leistungsberechtigung im Rahmen des AsylbLG ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylbLG (siehe [Rundschreiben](#) des MFFKI vom 10. März 2022).
 - Bitte beachten Sie, dass nunmehr regelhaft – ohne vorgeschaltetes Asylgesuch – direkt ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt werden kann (siehe [Rundschreiben](#) des MFFKI vom 18. März 2022, dort unter C.2.).
 - b. Aus der Ukraine Vertriebene, denen bereits eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** wegen Krieges in ihrem Heimatland oder eine entsprechende **Fiktionsbescheinigung** gem. § 81 Abs. 3 AufenthG ausgestellt wurde.



ELEKTRONISCHER BRIEF

- Die Leistungsberechtigung im Rahmen des AsylbLG ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) Alt. 2 AsylbLG (siehe [Rundschreiben](#) des MFFKI vom 10. März 2022).
2. Dies vorausgeschickt gestaltet sich die Verteilung der unter Ziffer I.1. beschriebenen Personengruppen – und die daraus folgende Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung gem. § 1 Abs. 1 S. 1 HS. 1 Landesaufnahmegesetz – wie folgt:

a. Verteilung aus Aufnahmeeinrichtung

Aus der Ukraine geflüchtete Personen (Ziffer I.1.a.), die sich in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befinden, werden durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) als **Asylsuchende** nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz in die Kommunen verteilt. Da während des Aufenthalts in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes keine Anträge nach § 24 AufenthG entgegengenommen werden, erfolgt demnach keine Verteilungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 7 Landesaufnahmegesetz.

b. Nachverteilung

Bei aus der Ukraine geflüchteten Personen, die unmittelbar für die Dauer des vorübergehenden Schutzes in der Kommune aufgenommen wurden (sei es privat oder in kommunalem Wohnraum) und die entweder

- **Asylsuchende** sind (Ziffer I.1.a.)
- oder



ELEKTRONISCHER BRIEF

- bereits über eine entsprechende **Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung verfügen (Ziffer I.1.b.),

erfolgt durch die ADD eine **rückwirkende Zuweisung** nach § 1 Abs. 1 S. 1 HS. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 Landesaufnahmegesetz in die Kommune des Aufenthaltes.

Die rückwirkende Verteilung erfolgt entweder zum **Datum**

- der Äußerung des **Asylgesuchs** (Ziffer I.1.a.)
oder – wenn kein Asylgesuch geäußert wurde –
- zum Datum der **Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG bzw. der **Fiktionsbescheinigung** (Ziffer I.1.b.)

Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des fortgeschriebenen [Rundschreibens](#) des MFFKI vom 18. März 2022 (vgl. C - Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen, Nr. 2) in Form einer **nachträglichen Zuweisung**.

Bitte verwenden Sie zukünftig das neue, mit diesem Rundschreiben nochmals aktualisierte Formular (Anlage 2).

Um eine zeitnahe, nachträgliche Zuweisung dieser Personen zu ermöglichen, sind unverzüglich folgende Daten an die ADD (ukraine.afa@add.rlp.de) zu melden (siehe Anlage 2):

- AZR-Nummer
- Nachname



ELEKTRONISCHER BRIEF

- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift in Deutschland
- Einreisedatum
- Datum des Antrages nach § 24 Abs. 1 AufenthG (neu) bzw.
- Datum des Asylgesuchs

c. Verteilquote

Die landesinterne Verteilung des unter Ziffer I.2. benannten Personenkreises erfolgt auf Grundlage der Verteilquote nach § 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz, so dass im Ergebnis eine gleichförmige Belastung der Kommunen gewährleistet sein wird. Auch die nachträglichen Zuweisungen nach Ziffer I.2.b. werden entsprechend auf die Aufnahmequote der Kommunen angerechnet.

Maßgebend für die Ermittlung der Verteilquote ist weiterhin die Einwohnerzahl pro Kommune, um eine gleichmäßige und proportionale Verteilung der aufgenommenen Personen sicherzustellen.

Im Zuge der Anrechnung auf die Verteilquote ist jede der in § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Landesaufnahmegesetz aufgezählten Personengruppe gleichwertig.

Der Landkreis Ahrweiler ist – aufgrund der andauernden Folgen der verheerenden Hochwasserkatastrophe – bis auf Weiteres von der Verteilung dieser Personengruppe ausgenommen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

II. Aufwendungserstattung

Für die unter Ziffer I. beschriebenen Personengruppen kann, nach einer vorausgegangenen Verteilung durch die ADD, nach folgenden Maßgaben eine Aufwendungserstattung auf Grundlage des Landesaufnahmegesetzes geltend gemacht werden:

1. Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz

- a. Für den unter Ziffer I.1.a. beschriebenen Personenkreis („Asylsuchende nach § 1 Abs. 1 S. 1 HS. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz“) greift ab Verteilung zunächst die sog. 848-Euro-Pauschale nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetzes.
- b. Entsprechendes gilt für rückwirkend zugewiesene Asylsuchende nach Ziffer I.2.b.
- c. Die Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz **endet** mit der **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** bzw. der Erteilung einer entsprechenden **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 3 AufenthG; denn hiermit unterfallen diese Personen **nicht** mehr dem personellen Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 1 HS. 1 **Nr. 1** Landesaufnahmegesetz, an den § 3 Abs. 1 anknüpft, sondern vielmehr dem spezielleren – und damit vorrangigen – § 1 Abs. 1 S. 1 HS. 1 **Nr. 7** Landesaufnahmegesetz.



ELEKTRONISCHER BRIEF

d. Zur Dauer der Aufwendungsersatzung noch folgender Hinweis:

Gem. § 3 Abs. 1 S. 3 Landesaufnahmegesetz wird der monatliche Erstattungsbetrag für den ersten Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erstattung vorliegen, in voller Höhe geleistet; für den Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erstattung – hier mit der **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** bzw. der Erteilung einer entsprechenden **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 3 AufenthG - wegfallen, erfolgt keine Erstattung.

Werden die Voraussetzungen für den Aufwendungsersatz in demselben Kalendermonat begründet, in dem sie zugleich entfallen (*Beispiel: Verteilung in die Kommune als Asylbegehrender zum 1.3. und Ausstellung der Fiktionsbescheinigung am 15.3.*), greift § 3 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 Landesaufnahmegesetz nicht und es ist **zumindest für einen Monat Aufwendungsersatz** nach § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 Landesaufnahmegesetz zu gewähren (vgl. [Rundschreiben des MFFKI vom 7. März 2016 \[Az. 78016\] Ziffer 2.2.2](#)).

e. Anpassung des Abrechnungsformulars zu § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz

Das Abrechnungsformular zur Geltendmachung der Aufwendungsersatzung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz wurde zur Kennzeichnung der Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, entsprechend angepasst (siehe Anlage 3).



ELEKTRONISCHER BRIEF

Hierzu wurden die in Spalte H der Anlage 1 des Abrechnungsformulars einzutragenden Erstattungsgründe bzw. Gründe für den Wegfall der Erstattungsvoraussetzung um eine weitere Kennziffer „17 - Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG“ erweitert.

Beachten Sie insofern die entsprechenden Ausfüllhinweise im Abrechnungsformular.

Die neuen Abrechnungsformulare zu § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz sind für die Abrechnung des 1. Halbjahres 2022, d.h. ab dem 1. September 2022 zu verwenden

2. Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz

Die Aufwendungserstattung für Personen, die über eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** wegen Krieges in ihrem Heimatland oder eine entsprechende **Fiktionsbescheinigung verfügen**, richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (sog. 35 Mio. Euro-Pauschale), der explizit Personen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 7 Landesaufnahmegesetz umfasst.

3. Abrechnung medizinischer Hochkostenfälle

Die Geltendmachung der Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz (AufnGEAusnV) erfolgt nach Maßgabe der Rundschreiben des MFFKI vom [11. Juli 2017](#) und [19. Juli 2018](#).

An dieser Stelle nochmals der explizite Hinweis, dass auch Personen, die der Erstattung nach § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz unterfallen, hierüber abgerechnet werden können.

Abschließend möchte ich Ihnen herzlich für den engagierten und vielfach herausfordernden Einsatz bei der Aufnahme und Versorgung der zu uns nach Rheinland-Pfalz kommenden Kriegsflüchtlinge danken.

Für weitere Fragen zur Thematik des Landesaufnahmegesetzes stehen Ihnen Herr Endel und ich unter dem Zentralpostfach referat725-4@mffki.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.